



PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHS ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.08.2002
genehmigt in der 9. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 20.02.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.03.2003, S. 45

Änderung beschlossen in der 18. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 18. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 07.06.2006
genehmigt mit Beschluss (Umlaufverfahren) des Präsidiums am 18.09.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 803

Änderung beschlossen in der 35. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.10.2007
befürwortet in der 22. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 19.12.2007
genehmigt in der 87. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 244

Änderung beschlossen in der 13. und 17. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.12.2009 und 14.04.2010
befürwortet in der 30. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 17.02.2010
genehmigt in der 136. Sitzung des Präsidiums am 25.03.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 829

INHALT:

Erster Teil	4
§ 1 Promotion.....	4
§ 2 Promotionsleistungen	4
§ 3a Promotionsausschuss.....	4
§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie.....	5
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens	5
I. Vorverfahren	5
§ 5 Betreuerin oder Betreuer	5
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	6
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	7
§ 8 Immatrikulation.....	7
II. Hauptverfahren	7
§ 9 Zulassung zur Promotion	7
A. Schriftliche Abhandlung	8
§ 10 Dissertation	8
§ 11 Referentinnen oder Referenten	8
§ 12 Beurteilung der Dissertation.....	9
B. Mündliche Prüfung	10
§ 13 Durchführung	10
§ 13a Promotionskommission.....	10
§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie.....	10
§ 14 Formalia	10
§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung	11
§ 15a Disputation und Rigorosum.....	11
§ 15b Große Disputation	11
§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie	12
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung	12
C. Weitere Verfahrensregelungen	12
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen.....	12
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation.....	13
§ 19 Vollzug der Promotion.....	14

§ 20	Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens	14
§ 21	Zurücknahme des Promotionsgesuchs	14
§ 22	Ungültigkeit der Promotionsleistungen	15
§ 23	Entziehung des Doktorgrades.....	15
§ 24	Erneuerung der Promotionsurkunde.....	15
§ 25	Einsicht in die Promotionsakte.....	15
§ 26	Widerspruch.....	16
§ 27	Ehrenpromotion.....	16
Zweiter Teil		17
§ 28	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.....	17
§ 29	In-Kraft-Treten.....	18
ANLAGE 1		19
ANLAGE 2		20
ANLAGE 3		22
ANLAGE 4		23
ANLAGE 5		24

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Sportwissenschaft, der Musikwissenschaft, der katholischen, der evangelischen Theologie, der Islamischen Religionspädagogik und des Sachunterrichts.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, katholischen Theologie, evangelischen Theologie, Islamischen Religionspädagogik und des Sachunterrichts gehört (§ 10) sowie
 - (b) eine mündliche Prüfung (§§ 15a, 15b)
- zu erbringen.

§ 3a Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein ständiger Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Promotion, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2.
- (3) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder der Professorengruppe sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Im Falle einer interdisziplinären Arbeit soll zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation beratend hinzugezogen werden. ³Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. ⁴Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie

- (1) Der ständige Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Professorengruppe des Faches Katholische Theologie der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993.
- (2) § 3a Absätze 1, 2; Absatz 3 Sätze 2 und 4, sowie Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

¹Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. ³Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35a S. 1 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9a und 35a S. 2 NHG) sein. ²Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) ¹Betreuerin oder Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. ²In diesem Fall muss eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer aus dem Bereich der Universität benannt werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 13a und b an.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 7 als Doktorandin oder als Doktorand angenommen ist. ²Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss über einen Wechsel der Betreuung.
- (6) ¹Unbeschadet des Absatzes 5 Satz 1 kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,

- b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist

und/ oder

- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) ein in deutscher Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. Basiert das Promotionsverfahren auf einer vorgängigen Qualifikationsarbeit (§ 10 Absatz 2), ist dies zu begründen und die substanzielle Erweiterung in der Dissertation schriftlich dazustellen,
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
 - (g) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der katholischen Theologie zudem der Nachweis des Latinums sowie Nachweise über Grundkenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache,
 - (h) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der evangelischen Theologie in der Regel der Nachweis fachgebundener Kenntnisse in zwei der drei klassischen Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein,
 - (i) ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas für eine Dissertation.
- (3) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Anstelle des in § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (5) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 9 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
- a) des durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
 - b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie eine von Prüfungsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Es kann erst eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit zuvor im jeweiligen Fach durch einen Vortrag vorgestellt hat. ³Näheres regelt der Fachbereich.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - (c) Vorschläge für die Fachgebiete der mündlichen Prüfung nach § 15a Absatz 4,
 - (d) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.

- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu. ²Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich ausgelegt.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, der katholischen Theologie, der evangelischen Theologie, der Islamischen Religionspädagogik oder des Sachunterrichts darstellen.
- (2) ¹Eine auf einer Magister- oder Diplomarbeit oder einer anderen vorgängigen Qualifikationsarbeit basierende wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass der Neuanatz der Dissertation dargelegt und erklärt wird und dieser die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. ³Art und Umfang der Übernahme von Kapiteln und Vorarbeiten sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) ¹Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben.
- (4) ¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. ³Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. ⁴Der Titel und die Zusammenfassung der deutschsprachigen Dissertation müssen in englischer Sprache, in allen übrigen Fällen in deutscher Sprache beigefügt werden.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen
- | | | | |
|-----------------|---------------|-----|---------------|
| summa cum laude | (0 – 0,49) | = 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | (0,5 – 1,49) | = 1 | sehr gut |
| cum laude | (1,5 – 2,49) | = 2 | gut |
| rite | (2,5 – 3,49) | = 3 | genügend |
| non rite | (ab 3,5) | = 4 | ungenügend |
- zu verbinden.
- ²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00. ³Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.
- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt.
- (5) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Durchführung

- (1) Nach Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung vor der Promotionskommission (§ 13a) statt.
- (2) Die mündliche Prüfung ist in allen Teilen als Einzelprüfung durchzuführen.

§ 13a Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission besteht mindestens aus drei und höchstens aus sechs Mitgliedern. Diese werden vom jeweiligen Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sowie die von der Kandidatin oder den Kandidaten benannten Fachgebiete für das Rigorosum nach § 9 Absatz 2(c) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine (weitere) Referentin oder ein (weiterer) Referent müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören müssen.
- (4) ¹§ 3a Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie

¹Abweichend von § 13a Absatz 1 findet die mündliche Prüfung vor einer mindestens aus vier Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese dem Fach Theologie angehören müssen. ³Im Übrigen gilt § 13a entsprechend.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung

Die Mündliche Prüfung erfolgt entweder als Kombination von Disputation und Rigorosum (§ 15a) oder als Große Disputation (§ 15b).

§ 15a Disputation und Rigorosum

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 15 bis 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁴Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (3) Im Rigorosum soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und darstellen kann.
- (4) ¹Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch in drei Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer. ²Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf drei Fachgebiete, die auch der jeweiligen Fachwissenschaft entnommen werden können. ³Die Fachgebiete werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt.
- (5) Sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudiums erbracht worden ist (§ 9 Absatz 2 Ziff. c), erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte der Promotionsstudien.
- (6) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission. ²Das Rigorosum kann in demselben Rahmen durchgeführt werden wie die Disputation im Sinne von § 15a Absatz 3 oder es kann in Gegenwart der Promotionskommission ohne weitere Anwesende stattfinden. ³Interessierte Zuhörerinnen oder Zuhörer können zugelassen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht. ⁴Der Widerspruch muss vor Beginn der Prüfung geäußert werden.
- (7) ¹§ 15a Absatz 2 gilt entsprechend. ²Das Rigorosum findet nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die Disputation statt.

§ 15b Große Disputation

- (1) ¹Anstelle einer Disputation und drei 20minütigen Rigorosumsprüfungen nach § 15a kann auf Antrag des Bewerbers auch eine Große Disputation durchgeführt werden. ²Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Betreuers.

- (2) ¹In der Großen Disputation soll der Bewerber Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30-minütigen Vortrag darstellen und allgemein verständlich machen. ²In der daran anschließenden Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer soll der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darzulegen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Darüber hinaus soll der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse sowohl in das betreffende Fachgebiet als auch in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. ⁴Dabei geht die Disputation inhaltlich und methodologisch über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit hinaus.
- (3) ¹Die Diskussion wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ²Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie

Abweichend von § 15a Absatz 4 erstreckt sich das Rigorosum auf Gegenstände aus den drei Fachbereichsgruppen der katholischen Theologie, denen die Dissertation nicht zugeordnet ist.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Disputation als auch das Rigorosum bestanden sind.
- (3) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.
- (4) Die Note jeder Teilprüfung im Rigorosum wird von der Kommission auf Vorschlag der Fachvertreterin oder des Fachvertreters für das Teilprüfungsgebiet festgelegt.
- (5) ¹Das Rigorosum ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der drei Teilprüfungen mindestens die Note „rite“ gemäß § 12 Absatz 2 ergibt. ²Die Note des Rigorosums wird mit einer Gewichtung von 60% (drei Fachgebiete á 20%) in die Bewertung der mündlichen Prüfung einbezogen.
- (6) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Sofern die Disputation nicht bestanden worden ist, erstreckt sich die Möglichkeit der Wiederholung lediglich auf die Wiederholung der Disputation. ³Dies gilt bei nicht bestandenem Rigorosum entsprechend. ⁴Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.

- (2) ¹Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0 – 0,49	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	0,5 – 1,49	= 1
gut	(cum laude)	1,5 – 2,49	= 2
genügend	(rite)	2,5 – 3,49	= 3
ungenügend	(non rite)	ab 3,5	= 4

erteilt werden.

²In die Gesamtnote gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein.

- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Teilgebiete der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
 - (b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien
- oder
- (c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck
- oder
- (d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- oder
- (e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

- (5) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Referentin oder eines Referenten und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.

- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO)

vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 27.06.1984 (Nds. MBl. 30/1984 S. 656 ff.) außer Kraft.

ANLAGE 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

- 1.
.....
- 2.
.....
- 3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften

der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....
.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

ANLAGE 3

Der Fachbereich

Erziehungs- und Kulturwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

in Vertretung durch die Dekanin / den Dekan *

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm *eingereichten wissenschaftlichen
Abhandlung***„Dissertationsthema“***

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin / Doktor* der Philosophie (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses**Die Dekanin / Der Dekan ***
Fachbereich Erziehungs- und
Kulturwissenschaften

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen.

ANLAGE 4

**The Department of Education and Cultural Sciences
at the University of Osnabrück
represented by the dean of the faculty**

Prof. Dr.

awards to

.....

born on in:.....

due to the approval of his/ her submitted scientific thesis

“title of thesis”

and after passing the oral examination successfully

on

the degree

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

with the final grade of

....

seal

Osnabrück, (date) ...

Osnabrück, (date) ...

Chair of the Committee
for doctoral studies

Dean of Faculty *
Department of Education and Cultural Sciences

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

Der (Präsident / Dekan)

der (*Name der ausländischen Universität /
Fakultät*)

(Name des Dekans)

(Name des Präsidenten / Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !